



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Dornquast (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Kooperation zwischen dem Alstergymnasium und der Olzeborchschule

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Norderstedter Zeitung vom 26. Februar 2015 wird berichtet, dass die Landesregierung den von der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg beschlossenen Kooperationsvertrag zwischen dem Alstergymnasium und der Olzeborchschule abgelehnt hat.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Kooperationsvereinbarungen gemäß § 43 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) werden dem Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) durch die beteiligten Schulträger angezeigt. Die Prüfung der Vereinbarungen auf ihre Rechtswirksamkeit erfolgt dann durch die zuständigen Schulaufsichten im MSB auf der Basis von § 125 Abs. 3 SchulG. Eine Kooperation zwischen dem Alstergymnasium und der Olzeborchschule in Henstedt-Ulzburg wurde durch das MSB nicht abgelehnt. Im Rahmen der konsultativen Schulaufsicht hat das Alstergymnasium 2014 einen Vereinbarungstext vorgelegt und Hinweise zu formalen und redaktionellen Aspekten erhalten. Nach Unterzeichnung durch die Beteiligten vor Ort am 26.02.2015 ist die Kooperationsvereinbarung Anfang März durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg als Trägerin beider Schulen dem MSB übersandt worden.

Sobald die von der Schulaufsicht erbetenen Korrekturen erfolgt sind, steht einem Kooperationsvertrag aus Sicht des MSB nichts mehr im Wege.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Vertrag abgelehnt?
2. Welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend, insbesondere da das Alstergymnasium die räumlichen Möglichkeiten bietet und über ein sehr breites Profil verfügt?
3. Gibt es für die Schulen oder für die Gemeinde Möglichkeiten durch Veränderungen der Grundlagen eine Zustimmungsfähigkeit zu erreichen?

Antwort zu den Fragen 1) bis 3):

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.